

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld vom 21.12.2004 und 17.03.2005,  
gestützt auf § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2005, womit folgende  
Kanalgebührenordnung beschlossen wird:

## § 1

### Einteilung der Gebühren

- 1) Zur Deckung des Aufwandes der Gemeindegewerkanalanlage erhebt die  
Gemeinde Benützungsgebühren, und zwar eine einmalige Gebühr für den  
Anschluss an die Kanalanlagen (Anschlussgebühr) und für die laufende  
Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
- 2) Im Falle der Errichtung von wesentlichen Anlageteilen, die der Verbesserung  
der Kanalanlage oder der Kläranlage dienen, behält sich die Gemeinde das  
Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

## § 2

### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer der an die Kanalanlagen  
angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, bei Miteigentum jeder  
Miteigentümer zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel des Eigentums  
geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der Einverleibung des Eigentums in  
das Grundbuch an den neuen Eigentümer über.

## § 3

## Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an die Gemeindekanalanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalanlage.

## § 4

## Bemessungsgrundlagen

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum einschließlich Keller und Dachboden. Sie beträgt € 1,79 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m bleibt der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht.
- 2) Ändert sich die Baumasse durch eine Vergrößerung eines Gebäudes, und wurde für das bestehende Gebäude bereits eine Anschlussgebühr entrichtet, so entsteht die Gebührenpflicht nur für die neu hinzugekommene Baumasse.

- 3) Die Kanalbenützungsgebühr ist dem durch den Wasserzähler ermittelten Verbrauch an Wasser angepasst. Die Gebühr beträgt € 1,587/m<sup>3</sup> Wasser zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4) Für jede in sich geschlossene Wohneinheit gelangt eine Jahresgebühr zur Anrechnung, welche einem Verbrauch von 100 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr entspricht (Grundgebühr). Im übrigen bestimmt sich die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für einen darüber hinausgehenden Verbrauch nach dem Stand der jährlichen Zählerablesung.

## §5

### Geschlossene Wohneinheit

Unter dem Begriff „geschlossene Wohneinheit“ ist eine mit mindestens einer Wasserentnahmestelle und WC-Anlage versehene Wohnung zu verstehen. Gewerbebetriebe gelten als eine Wohneinheit im Sinne dieser Verordnung.

Für die Beurteilung der Anzahl der vorliegenden Wohneinheiten ist die Darstellung auf Grund der Baubewilligung oder die tatsächliche Verwendung des Wohnobjektes, unabhängig von nachträglichen Veränderungen, maßgeblich.

## § 6

### Entrichtung der Gebühren

Die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt vierteljährlich in dreimonatlichen Abständen, beginnend Ende Jänner, zunächst als Akontierungen auf der Basis des Ergebnisses des Vorjahres und mit Ende

Oktober als Endabrechnung analog zur ermittelten Wasserverbrauchsablesung.

§7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Sofern dieser seinen Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Republik Österreich hat, ist der sonstige Verfügungsberechtigte Gebührensschuldner.

§8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren geltende die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 38/1984, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 2.8.1960 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

In Kraft getreten mit  
14.04.2005

Mag. Werner Frießer  
Bürgermeister